

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4413**

**Schleswig-
Holsteinischer
Richterverband**

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

PRESSESPRECHER

Dr. Wolf Reinhard Wrege
Amtsgericht Norderstedt
wrege@richterverband-sh.de
Tel. 040/52606-301 / Fax: -302

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
- z. Hd. Frau Dörte Schönfelder -
Postfach 7121
24171 Kiel

Ihr Zeichen: L 215
Ihre Nachricht vom: 29.04.2009

23. Juni 2009

Gerichte und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein
Große Anfrage der Fraktion der FDP – Drucksache 16/2390
Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes vom 27.05.2009

Ergänzende Stellungnahme

Die Erörterung der Stellungnahme des Verbands vom 27.05.2009 gibt Anlass zu folgender Klarstellung bzw. Ergänzung:

Der Verband distanziert sich nicht von dem System PebbSy. Vielmehr ist der Ansatz von PebbSy, statistisch eine reale zeitliche Belastung abzubilden, richtig. Allerdings führen unterschiedliche Entwicklungen – wie die Stellungnahme vom 27.05.2009 im Einzelnen belegt - dazu, dass die tatsächliche Belastung die aktuellen PebbSy-

Größen überschreitet. Der Hinweis hierauf ist systemimmanent und stellt Pebb§y nicht in Frage.

In der Stellungnahme unter Ziffer 5 wird kritisiert, dass familienrechtsnahen Zivilstreitigkeiten anstelle der bisherigen Basiszahl 480 nunmehr die Basiszahl 170 zugewiesen wird. Diese Änderung, die nicht mit einer sachlichen Vereinfachung einhergeht, widerspricht der Pebb§y-Grundidee und wird von der betroffenen Richterschaft abgelehnt.

Die in diesem Zusammenhang formulierte Kritik, die Belastungszahlen würden "manipuliert", ist begrifflich überzogen. Es sollte nicht der Vorwurf einer bewussten Täuschung erhoben werden. Gemeint war die sachliche Fehlerhaftigkeit der – vorläufig – angesetzten Basiszahl. Insoweit bleibt der Verband im Einklang mit dem Deutschen Richterbund und seinen übrigen Landesverbänden dabei: Familienrechtsnahe Zivilstreitigkeiten sind in der Regel komplex und streitintensiv. Die neue Zuweisung bildet nicht die reale Belastung ab, sie benachteiligt die nunmehr zuständigen Amtsrichter und muss vorläufig bleiben; die tatsächliche Belastung ist zu erheben.

Dr. Wolf Reinhard Wrege